Staufen
Fauststadt im Breisgau

Merkblatt
für Musiker/innen und darstellende Künstler/innen

Die Straßenmusik und die Straßenkunst gehören seit einiger Zeit unabdingbar zum Straßenbild der Fußgängerzonen. Bitte verstehen Sie aber auch, dass es Regeln bedarf, damit sich Zuhörer/innen und Anwohner/innen in der historischen Altstadt an der musikalischen oder künstlerischen Darbietung erfreuen können, ohne dass Ihre Betätigung als störend empfunden wird. Rechtlich ist zwischenzeitlich abgeklärt, dass die verfassungsrechtlich garantierte Kunstfreiheit im öffentlichen Straßenraum eingeschränkt werden darf.

Mit diesem Merkblatt möchte die Stadt Staufen i. Br. einen gemeinsamen Orientierungsrahmen zum Ausgleich der Interessen von Musiker/innen bzw. Künstler/innen und der von Anwohnern bzw. Gewerbetreibenden:

Straßenmusik:

- Das Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag-Freitag:	10:00 Uhr-12:00 Uhr und 15:00 Uhr-18:00 Uhr
Samstag:	10:00 Uhr-13.00 Uhr.

- Mit den Musikdarbietungen darf frühestens zur vollen Stunde begonnen werden, sie sind maximal 30 Minuten zulässig. Wird nicht zur vollen Stunde begonnen, sind die Musikdarbietungen spätestens 30 Minuten vor der nächsten vollen Stunde zu beenden.

- Der Standort muss zu jeder vollen Stunde gewechselt werden. Der Mindestabstand der beiden Standorte (alt und neu) muss mindestens 100 m betragen.

  An Markttagen oder bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Musizieren auf den dafür festgelegten Flächen im öffentlichen Verkehrsraum nicht erlaubt.

- Lautstarke Instrumente wie Trommeln, Trompeten, elektrische Instrumente, Tonverstärker und Aktivboxen dürfen nicht verwendet werden.

Straßenkunst:

- Künstlerische Tätigkeiten, soweit diese nicht als *Straßenmusik* einzuordnen sind, dürfen zur zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag-Freitag:	10:00 Uhr-18:00 Uhr
Samstag:	10:00 Uhr-13:00 Uhr

- Straßenkunst, die eine umwelt- bzw. gesundheitsschädliche Auswirkung auf Passanten haben oder auf den Straßenkörper einwirken kann (Farbsprühdosen, Feuerschlucken, Pflastermalerei), ist nicht erlaubt.

- Der Standort ist alle zwei Stunden (zur vollen Stunde) zu wechseln.

- Folgende Standorte werden festgelegt:

  - Marktbrunnen
  - Kronenbrunnen.

Staufen i.Br., den 08.11.2017